

~~Für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen sind entsprechend den Hinweisen für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Postfach 50 13 62, 50973 Köln, Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers zu treffen.~~

~~Die erforderlichen Maßnahmen müssen~~

~~– in der Schutzzone II innerhalb von 10 Jahren~~

~~– in der Schutzzone III innerhalb von 15 Jahren~~

~~nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sein:~~

- 29. ~~Verwenden von Baustoffen, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten, oder durch Umwandlung wassergefährdend wirken können~~ V-V
- 30. ~~Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen~~ V-V
- 31. ~~Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen~~ V-V
- 32. ~~Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten~~ V-G
- 33. ~~Märkte, Volksfeste oder sonstige Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen mit geregelter Abwasserentsorgung~~ V-G
- 34. ~~Anlage von Tontaubenschießständen~~ V-G
- 35. ~~Betreiben von Motorsport außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen~~ V-V
- 36. ~~Neuanlage von Friedhöfen~~ V-V
- 37. ~~Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteichen~~ V-G

Bodeneingriffe

- 38. ~~Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe; ausgenommen sind Erdaufschlüsse in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen~~ V-G
- 39. ~~Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden~~
- 39.1 ~~mit Freilegen des Grundwassers~~ V-V
- 39.2 ~~ohne Freilegen des Grundwassers~~ V-G
- 40. ~~Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten~~ V-G
- 41. ~~Durchführen von Sprengungen~~ V-V
- 42. ~~Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 3 m Tiefe~~ V-G
- ~~Die Bohrungen sind ordnungsgemäß auszubauen und nach Aufgabe der Nutzung unverzüglich ordnungsgemäß zu verfüllen.~~
- 43. ~~Gebrauch von Grundwasserwärmepumpen oder Erdreichwärmepumpen~~ V-G

**Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für die Quelfassungen Altenhagen II
im Landkreis Schaumburg
vom 3. 7. 98**

Auf Grund des § 48 Abs. 1 bis 3 sowie des § 49 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Wassergesetz – NWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 03. 1998 (Nds. GVBL. S. 347) wird verordnet:

§ 1

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quelfassungen Altenhagen II der Wasserversorgung Samtgemeinde Rodenberg ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzone I (Fassungsbereich), die Schutzzone II (engere Schutzzone) und die Schutzzone III (weitere Schutzzone).

(3) Die Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist in der beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 (**Anlage 1**) eingezeichnet. Das Wasserschutzgebiet liegt östlich der Ortslage Altenhagen II am Westhang des Deisters.

Die genaue Abgrenzung ist aus den nachstehend aufgelisteten Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind, zu entnehmen:

1. Übersichtskarte, Maßstab 1:25 000, lfd. Nr. 3
2. Übersichtsplan, Maßstab 1:5 000, lfd. Nr. 5

der Antragsunterlagen.

(4) Die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei den nachfolgend genannten Behörden kostenlos eingesehen werden:

Samtgemeinde Rodenberg
Amtsstraße 5
31552 Rodenberg

Bezirksregierung Hannover
– Dezernat 502 –
Am Waterlooplatz 11
30169 Hannover

§ 2

(1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

1. zur Pflege der Schutzzone,
2. für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen und
3. zur baulichen oder betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten.

(3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung darin durch Unbefugte verboten.

(4) Innerhalb der übrigen Schutzzonen sind Handlungen und Anlagen nach Maßgabe der **Anlage 2** verboten oder genehmigungspflichtig (beschränkt zulässig) und Nutzungen nur nach Maßgabe der dort aufgeführten Regelungen erlaubt.

(5) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3

(1) Genehmigungen nach § 2 Abs. 4 dürfen nur versagt werden, wenn eine der in § 2 genannten Handlungen oder Anlagen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Bedingungen und/oder Auflagen nicht verhütet werden können.

(2) Befreiungen von den Verboten nach § 2 Abs. 4 können im Einzelfall nur zugelassen werden, wenn

- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern, oder
- b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und der Schutzgebietszweck nicht gefährdet ist.

(3) Über die Erteilung von Genehmigungen nach Abs. 1 und die Zulassung von Befreiungen nach Abs. 2 entscheidet der Landkreis Schaumburg als zuständige untere Wasserbehörde.

§ 4

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 2 Abs. 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen.

§ 5

(1) Die Eigentümer/innen und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben gemäß § 61 Abs. 1 bis 3 und 5 NWG zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörden oder der von ihnen ermächtigten Dienststellen die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 2 zu überprüfen.

(2) Sie haben ferner erforderlichenfalls gemäß § 49 Abs. 2 NWG folgende Maßnahmen zu dulden:

- 1. Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
- 2. Entnahme von Bodenproben,
- 3. Aufstellung von Hinweisschildern,
- 4. Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.

(3) Betriebe mit mehr als drei Hektar landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen (Schlagkarteien) zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.

(4) Betriebe im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist an Hand der Aufzeichnungen des Absatzes 3 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschulen, Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.

(5) Betriebe mit mehr als drei Hektar forstwirtschaftlich

genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, mindestens Aufzeichnungen über Termine und Aufwendungen von durchgeführten Pflanzenschutz- und Düngungsmaßnahmen zu führen. Diese Aufzeichnungen können auch durch den Vollzugsnachweis des Forstbetriebsgutachtens bzw. des Forstbetriebswerkes oder sonstige Buchführungsunterlagen belegt werden.

(6) Die Nutzungsberechtigten nach Absatz 3 und 5 sind verpflichtet, der zuständigen Wasserbehörde auf deren Verlangen die Aufzeichnungen vorzulegen.

Die jährlichen Aufzeichnungen sind mindestens sechs Kalenderjahre aufzubewahren.

§ 6

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, entscheidet auf Antrag der oder des Betroffenen die Bezirksregierung Hannover über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3 und § 20 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – i.d.F. vom 12. 11. 1996 (BGBl. S. 1695) in Verbindung mit §§ 51 und 55 bis 59 NWG.

(2) Setzt eine Schutzbestimmung dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile gemäß § 51a NWG auf Antrag der oder des Betroffenen ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht.

Ausgleichspflichtig ist das Land Niedersachsen. Anträge nimmt die Bezirksregierung Hannover (Dezernat 502) entgegen.

§ 7

Wer gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 bis 4 oder § 5 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung verstößt, handelt gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG bzw. § 190 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 NWG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 100000,00 DM belegt werden.

Unberührt bleiben Regelungen und Zuständigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 15. 11. 1998 in Kraft.

Hannover, den 3. 7. 1998

Bezirksregierung Hannover

Im Auftrage

Dr. Keuffel

Abteilungsdirektor

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 4)

In den Schutzzonen II und III sind folgende Handlungen und Anlagen verboten oder genehmigungspflichtig (beschränkt zulässig) und Nutzungen nur nach Maßgabe folgender Regelungen erlaubt:

Es bedeuten:

V = verboten

G = genehmigungspflichtig

- = keine Beschränkung aufgrund dieser Verordnung

lfd. Nr.	Handlung oder Anlage	Schutzzone		
		II	III	
Abwasser				
1.	Einleiten von Abwasser in den Untergrund			
1.1	Versenken, Untergrundverrieselung oder Versickern von Abwasser	V	V	8.2.2 vom 1. 2. bis zur Ernte der Hauptfrucht V -
1.2	Versenken oder Untergrundverrieselung des Niederschlagswassers von Dachflächen	V	G	8.3 auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen V V
1.3	Versenken, Untergrundverrieselung oder Versickern von Kühlwasser oder von Rücklaufwasser aus Wärmetauschanlagen	V	V	9. Aufbringen von mineralischem Stickstoffdünger
2.	Abwasserleitungen			9.1 auf Grünland, ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht oder des letzten Grünlandschnittes bis zum 31. 1. des Folgejahres; V V
2.1	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	V	ausgenommen ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. 9. mit maximal 40 kg N/ha, soweit die unter Nr. 7, 8 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg N/ha ausgebracht werden.
2.2	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	G	9.2 auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen; V V
3.	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer; ausgenommen Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeindegebrauchs gem. § 73 NWG	V	G	10. Aufbringen von Stallmist oder Kompost aus organischen Stoffen
4.	Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	V	V	10.1 auf Grünland, ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht oder des letzten Grünlandschnittes bis zum 31. 12.; V V
5.	Abwasserverregnung oder Abwasserlandbehandlung	V	V	ausgenommen ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. 9. mit maximal 40 kg N/ha in der Schutzzone III, soweit die unter Nr. 7, 8 und 9 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg N/ha ausgebracht werden.
Land- und Forstwirtschaft und Erwerbsgartenbau				
6.	Düngen (unter Berücksichtigung der Nährstoffnachlieferung aus dem Boden), wenn dadurch der Nährstoffbedarf der angebauten Kultur überschritten wird; ausgenommen das Düngen mit Phosphat, Kalium, Calcium und Spurenelementen, wenn dieses den Nährstoffbedarf der Kulturen im Rahmen der Fruchtfolge nicht überschreitet.	V	V	10.2 auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen V V
7.	Aufbringen von Klärschlamm			11. Nutzungsänderungen
7.1	auf Grünland, erwerbsgärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V	11.1 Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur ackerbaulichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung V V
7.2	auf ackerbaulich genutzte Flächen			11.2 Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur sonstigen Nutzung V G
7.2.1	mit einem Trockensubstanzgehalt von 30 v. H. und mehr in der Zeit			11.3 Nutzungsänderung von fakultativem Grünland V G
7.2.1.1	vom 1. 10. bis 31. 12.	V	V	11.4 Umwandeln von Wald zur ackerbaulichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung V V
7.2.1.2	vom 1. 1. bis 30. 9.	V	G	11.5 Umwandeln von Wald zur sonstigen Nutzung V G
7.2.2	mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 30 v. H. in der Zeit			11.6 Kahlschlag von Wald; ausgenommen Durchforstungs- oder Lichtungshieb zur Verjüngung V G
7.2.2.1	vom 1. 10. bis 31. 1.	V	V	12. Sonderkulturen und Gartenbau
7.2.2.2	vom 1. 2. bis 30. 9.	V	G	12.1 Errichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben V G
7.3	Aufbringen von Roh- oder Fäkalschlamm oder Müllkompost	V	V	12.2 Errichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz V V
8.	Aufbringen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft oder Geflügelkot			13. Bewirtschaften landwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Flächen
8.1	auf Grünland in der Zeit			
8.1.1	vom 1. 10. bis 31. 1.	V	V	
8.1.2	vom 1. 2. bis 30. 9.	V	-	
8.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit			
8.2.1	nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. 1. des Folgejahres; ausgenommen ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. 9. mit maximal 40 kg N/ha in	V	V	Der Nährstoffeintrag in das Grundwasser soll durch eine ganzjährige Pflanzendecke minimiert werden. Im Anschluß an die Ernte der Hauptfrucht ist deshalb eine Begrünung durchzuführen, wenn die Ernte der Hauptfrucht vor dem 15. 9. erfolgt. Unter „Begrünung“ ist

hierbei die Ansaat einer Zwischenfrucht, Untersaat oder überwinterten Hauptfrucht zu verstehen. Folgt auf eine Begrünung mit einer Zwischenfrucht oder Untersaat eine Sommerung, so darf diese Begrünung frühestens ab 15. 11. eingearbeitet werden

- | | | |
|--------|---|-----|
| 13.1 | Feldanbau von Raps | G G |
| 13.2 | Feldanbau von Ackerbohnen oder Lupinen ohne Untersaat | V V |
| 13.3 | Rotations- oder Dauerbrachen ohne gezielte Begrünung | V V |
| 13.4 | Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 15. 7. bis 15. 11., ausgenommen der Umbruch zur Saat von Winterraps | V V |
| 13.5 | Umbruch von Ansaaten mit feinkörnigen Leguminosen in der Zeit vom 15. 7. bis 15. 11., sofern nicht der letzte Aufwuchs vom Feld abgefahren wird; ausgenommen der Umbruch zur Saat von Winterraps | V V |
| 13.6 | Feldanbau von Gemüse einschließlich Futtererbsen | G G |
| 14. | Lagern von Wirtschaftsdünger | |
| 14.1 | Lagern von Geflügelkot, Stallmist, Kompost oder Klärschlamm | |
| 14.1.1 | außerhalb von undurchlässigen Anlagen mit Auffangvorrichtung | V G |
| 14.1.2 | in oder auf undurchlässigen Anlagen mit Auffangvorrichtung | V - |
| 14.2 | Lagern von Geflügelkot, Stallmist, Kompost oder Klärschlamm (Trockensubstanzgehalt des Klärschlammes von mindestens 30 v. H.) außerhalb von undurchlässigen Anlagen zur unverzüglichen Ausbringung, mit jährlich wechselnden Standorten | V - |
| 14.3 | Lagern von Jauche, Gülle oder Silagesickersaft in | |
| 14.3.1 | Behältern mit Sickerwasserkontrolle | V G |
| 14.3.2 | Behältern ohne Sickerwasserkontrolle | V V |
| 14.3.3 | Erdbecken (Güllelagunen) | V V |
| 15. | Lagern von Gärfutter | |
| 15.1 | in baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit dichter Sohle und Auffangen der Silagesäfte | V - |
| 15.2 | in allen übrigen Gärfuttermieten ohne Dichtung | V V |
| 15.3 | in allen übrigen Gärfuttermieten mit Dichtung | V G |
| 15.4 | Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 v. H. und mehr; ausgenommen Wickelsilagen | V - |
| 16. | Anwenden von Herbiziden in der Zeit vom 1. 11. bis 15. 2. | V - |
| 17. | Tierbesatz mit grundwassergefährdender Konzentration von Tieren, soweit die ordnungsgemäße Verwertung oder Entsorgung der Ausscheidungen der Tiere nicht sichergestellt ist (z. B. Pferche) | V V |
| 18. | Einrichten von Holzpolterplätzen mit Begrenzung (Holzkonservierungsanlagen) | V G |
| 19. | Neuanlage von Dränen oder Vorflutern | V G |

Wassergefährdende Stoffe

- | | | |
|-----|--------------------------------------|--|
| 20. | Lagern, Umschlagen oder Abfüllen von | |
|-----|--------------------------------------|--|

wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Einrichtungen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist oder ohne Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen

- | | | |
|--------|---|-----|
| 21. | Verwenden offener radioaktiver Stoffe; ausgenommen das Lagern oder Verwenden im medizinischen oder labortechnischen Bereich | V V |
| 22. | Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 5 WHG | |
| 22.1 | in Rohrleitungsanlagen gemäß §§ 156 und 161 NWG | |
| 22.1.1 | unterirdisch verlegt | V V |
| 22.1.2 | oberirdisch verlegt | V G |
| 22.2 | in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen | V G |
| 23. | Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund | V V |

Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen

- | | | |
|------|--|-----|
| 24. | Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung | V V |
| 25. | Errichten oder wesentliches Ändern von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen; ausgenommen Eigenkompostierung | V G |
| 26. | Ausweisen von Baugebieten | V G |
| 27. | Errichten von Wohngebäuden oder Ähnlichem und Gebäuden zur industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich Nebenanlagen
Für das Ändern dieser baulichen Anlagen gelten diese Bestimmungen, wenn die Änderung einer Nutzungsänderung dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentrationen) anfallen oder verwendet werden. | V G |
| 28. | Bau von Straßen | |
| 28.1 | Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen; mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen | V G |
| 28.2 | Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen, soweit die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ – RiStWag – Ausgabe 1982 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Postfach 501362, 50973 Köln, in der jeweils gültigen Fassung angewendet werden; mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen | V - |

Für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen sind entsprechend den Hinweisen für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Postfach 50 13 62, 50973 Köln, Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers zu treffen.

Die erforderlichen Maßnahmen müssen

- in der Schutzzone II innerhalb von 10 Jahren

- in der Schutzzone III innerhalb von 15 Jahren

nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sein.

- 29. Verwenden von Baustoffen, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten, oder durch Umwandlung wassergefährdend wirken können V V
- 30. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichtung von Übungsplätzen V V
- 31. Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen V V
- 32. Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten V G
- 33. Märkte, Volksfeste oder sonstige Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen mit geregelter Abwasserentsorgung V G
- 34. Anlage von Tontaubenschießständen V G
- 35. Betreiben von Motorsport außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen V V
- 36. Neuanlage von Friedhöfen V V
- 37. Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteichen V G

Bodeneingriffe

- 38. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe; ausgenommen sind Erdaufschlüsse in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen V G
- 39. Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden V V
- 39.1 mit Freilegen des Grundwassers V V
- 39.2 ohne Freilegen des Grundwassers V G
- 40. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten V G
- 41. Durchführen von Sprengungen V V
- 42. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 3 m Tiefe V G
Die Bohrungen sind ordnungsgemäß auszubauen und nach Aufgabe der Nutzung unverzüglich ordnungsgemäß zu verfüllen.
- 43. Gebrauch von Grundwasserwärmepumpen oder Erdreichwärmepumpen V G

**Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für die Quelfassungen Feggendorf
im Landkreis Schaumburg
vom 3. 7. 98**

Auf Grund des § 48 Abs. 1 bis 3 sowie des § 49 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Wassergesetz – NWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 03. 1998 (Nds. GVBL. S. 347) wird verordnet:

§ 1

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der

Quelfassungen Feggendorf der Wasserversorgung Samtgemeinde Rodenberg ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzone I (Fassungsbereich), die Schutzzone II (engere Schutzzone) und die Schutzzone III (weitere Schutzzone).

(3) Die Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist in der beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 (**Anlage 1**) eingezeichnet. Das Wasserschutzgebiet liegt östlich von Feggendorf und wird im wesentlichen begrenzt im Norden durch die Linie Kleiner Ranzen-Kammweg, im Osten durch den Kammweg bis zur Kreuzung mit der Lauenauer Allee, im Süden 550 m entlang der Lauenauer Allee, von dort bis zum Hügelgrab und von dort weiter nach Westen bis in den Bereich der Quelfassung.

Der östliche Teil zwischen dem Kammweg und dem Schraubeweg liegt im Wasserschutzgebiet „Deisterquellen“. Maßgeblich sind hier die für das Wasserschutzgebiet „Deisterquellen“ geltenden Bestimmungen.

Die genaue Abgrenzung ist aus den nachstehend aufgelisteten Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind, zu entnehmen:

- 1. Übersichtskarte, Maßstab 1:25 000, lfd. Nr. 3
- 2. Übersichtsplan, Maßstab 1:5 000, lfd. Nr. 5

der Antragsunterlagen.

(4) Die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei den nachfolgend genannten Behörden kostenlos eingesehen werden:

Samtgemeinde Rodenberg
Amtsstraße 5
31552 Rodenberg

Bezirksregierung Hannover
– Dezernat 502 –

Am Waterlooplatz 11
30169 Hannover

§ 2

(1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

- 1. zur Pflege der Schutzzone,
- 2. für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen und
- 3. zur baulichen oder betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten.

(3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung darin durch Unbefugte verboten.

(4) Innerhalb der übrigen Schutzzonen sind Handlungen und Anlagen nach Maßgabe der **Anlage 2** verboten oder genehmigungspflichtig (beschränkt zulässig) und Nutzungen nur nach Maßgabe der dort aufgeführten Regelungen erlaubt.

(5) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3

(1) Genehmigungen nach § 2 Abs. 4 dürfen nur versagt werden, wenn eine der in § 2 genannten Handlungen oder Anlagen auf das durch diese Verordnung ge-

schützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Bedingungen und/oder Auflagen nicht verhütet werden können.

(2) Befreiungen von den Verboten nach § 2 Abs. 4 können im Einzelfall nur zugelassen werden, wenn

- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern, oder
- b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und der Schutzgebietszweck nicht gefährdet ist.

(3) Über die Erteilung von Genehmigungen nach Abs. 1 und die Zulassung von Befreiungen nach Abs. 2 entscheidet der Landkreis Schaumburg als zuständige untere Wasserbehörde.

§ 4

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 2 Abs. 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen.

§ 5

(1) Die Eigentümer/innen und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben gemäß § 61 Abs. 1 bis 3 und 5 NWG zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörden oder der von ihnen ermächtigten Dienststellen die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 2 zu überprüfen.

(2) Sie haben ferner erforderlichenfalls gemäß § 49 Abs. 2 NWG folgende Maßnahmen zu dulden:

- 1. Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
- 2. Entnahme von Bodenproben,
- 3. Aufstellung von Hinweisschildern,
- 4. Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.

(3) Betriebe mit mehr als drei Hektar landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen (Schlagkarteien) zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.

(4) Betriebe im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist an Hand der Aufzeichnungen des Absatzes 3 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuzwachsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschulen, Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.

(5) Betriebe mit mehr als drei Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, mindestens Aufzeichnungen über Termine und Aufwendungen von durchgeführten Pflanzenschutz- und Düngungsmaßnahmen zu führen. Diese Aufzeichnungen

können auch durch den Vollzugsnachweis des Forstbetriebsgutachtens bzw. des Forstbetriebswerkes oder sonstige Buchführungsunterlagen belegt werden.

(6) Die Nutzungsberechtigten nach Absatz 3 und 5 sind verpflichtet, der zuständigen Wasserbehörde auf deren Verlangen die Aufzeichnungen vorzulegen.

Die jährlichen Aufzeichnungen sind mindestens sechs Kalenderjahre aufzubewahren.

§ 6

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, entscheidet auf Antrag der oder des Betroffenen die Bezirksregierung Hannover über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3 und § 20 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – i.d.F. vom 12. 11. 1996 (BGBl. S. 1695) in Verbindung mit §§ 51 und 55 bis 59 NWG.

(2) Setzt eine Schutzbestimmung dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile gemäß § 51a NWG auf Antrag der oder des Betroffenen ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht.

Ausgleichspflichtig ist das Land Niedersachsen. Anträge nimmt die Bezirksregierung Hannover (Dezernat 502) entgegen.

§ 7

Wer gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 bis 4 oder § 5 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung verstößt, handelt gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG bzw. § 190 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 NWG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000,00 DM belegt werden.

Unberührt bleiben Regelungen und Zuständigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 15. 11. 1998 in Kraft.

Hannover, den 3. 7. 1998

Bezirksregierung Hannover

Im Auftrage
Dr. Keuffel
Abteilungsleiter

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 4)

In den Schutzzonen II und III sind folgende Handlungen und Anlagen verboten oder genehmigungspflichtig (beschränkt zulässig) und Nutzungen nur nach Maßgabe folgender Regelungen erlaubt:

Es bedeuten:

- V = verboten
- G = genehmigungspflichtig
- = keine Beschränkung aufgrund dieser Verordnung

Ifd. Nr.	Handlung oder Anlage	Schutzzone	
		II	III
Abwasser			
1.	Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
1.1	Versenken, Untergrundverrieselung oder Versickern von Abwasser	V	V
1.2	Versenken oder Untergrundverrieselung		

	des Niederschlagswassers von Dachflächen	V G	9.	Aufbringen von mineralischem Stickstoffdünger	
1.3	Versenken, Untergrundverrieselung oder Versickern von Kühlwasser oder von Rücklaufwasser aus Wärmetauschanlagen	V V	9.1	auf Grünland, ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht oder des letzten Grünlandschnittes bis zum 31. 1. des Folgejahres;	V V
2.	Abwasserleitungen			ausgenommen ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. 9. mit maximal 40 kg N/ha, soweit die unter Nr. 7, 8 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg N/ha aufgebracht werden.	
2.1	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V V	9.2	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen;	V V
2.2	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G G	10.	Aufbringen von Stallmist oder Kompost aus organischen Stoffen	
3.	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer; ausgenommen Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeindegebrauchs gem. § 73 NWG	V G	10.1	auf Grünland, ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht oder des letzten Grünlandschnittes bis zum 31. 12.;	V V
4.	Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	V V		ausgenommen ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. 9. mit maximal 40 kg N/ha in der Schutzzone III, soweit die unter Nr. 7, 8 und 9 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg N/ha aufgebracht werden.	
5.	Abwasserverregnung oder Abwasserlandbehandlung	V V	10.2	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V V
Land- und Forstwirtschaft und Erwerbsgartenbau			11.	Nutzungsänderungen	
6.	Düngen (unter Berücksichtigung der Nährstoffnachlieferung aus dem Boden), wenn dadurch der Nährstoffbedarf der angebauten Kultur überschritten wird; ausgenommen das Düngen mit Phosphat, Kalium, Calcium und Spurenelementen, wenn dieses den Nährstoffbedarf der Kulturen im Rahmen der Fruchtfolge nicht überschreitet	V V	11.1	Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur ackerbaulichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung	V V
7.	Aufbringen von Klärschlamm		11.2	Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur sonstigen Nutzung	V G
7.1	auf Grünland, erwerbsgärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V V	11.3	Nutzungsänderung von fakultativem Grünland	V G
7.2	auf ackerbaulich genutzte Flächen		11.4	Umwandeln von Wald zur ackerbaulichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung	V V
7.2.1	mit einem Trockensubstanzgehalt von 30 v. H. und mehr in der Zeit		11.5	Umwandeln von Wald zur sonstigen Nutzung	V G
7.2.1.1	vom 1. 10. bis 31. 12.	V V	11.6	Kahlschlag von Wald; ausgenommen Durchforstungs- oder Lichtungshieb zur Verjüngung	V G
7.2.1.2	vom 1. 1. bis 30. 9.	V G	12.	Sonderkulturen und Gartenbau	
7.2.2	mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 30 v. H. in der Zeit		12.1	Errichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	V G
7.2.2.1	vom 1. 10. bis 31. 1.	V V	12.2	Errichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz	V V
7.2.2.2	vom 1. 2. bis 30. 9.	V G	13.	Bewirtschaften landwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Flächen	
7.3	Aufbringen von Roh- oder Fäkalschlamm oder Müllkompost	V V		Der Nährstoffeintrag in das Grundwasser soll durch eine ganzjährige Pflanzendecke minimiert werden. Im Anschluß an die Ernte der Hauptfrucht ist deshalb eine Begrünung durchzuführen, wenn die Ernte der Hauptfrucht vor dem 15. 9. erfolgt. Unter „Begrünung“ ist hierbei die Ansaat einer Zwischenfrucht, Untersaat oder überwinternden Hauptfrucht zu verstehen. Folgt auf eine Begrünung mit einer Zwischenfrucht oder Untersaat eine Sommerung, so darf diese Begrünung frühestens ab 15. 11. eingearbeitet werden	
8.	Aufbringen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft oder Geflügelkot		13.1	Feldanbau von Raps	G G
8.1	auf Grünland in der Zeit		13.2	Feldanbau von Ackerbohnen oder Lupinen ohne Untersaat	V V
8.1.1	vom 1. 10. bis 31. 1.	V V			
8.1.2	vom 1. 2. bis 30. 9.	V -			
8.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit				
8.2.1	nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. 1. des Folgejahres; ausgenommen ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. 9. mit maximal 40 kg N/ha in der Schutzzone III, soweit die unter Nr. 7, 9 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg N/ha aufgebracht werden.	V V			
8.2.2	vom 1. 2. bis zur Ernte der Hauptfrucht	V -			
8.3	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V V			

13.3	Rotations- oder Dauerbrachen ohne gezielte Begrünung	V V	22.	Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 5 WHG	
13.4	Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 15. 7. bis 15. 11., ausgenommen der Umbruch zur Saat von Wintertraps	V V	22.1	in Rohrleitungsanlagen gemäß §§ 156 und 161 NWG	
13.5	Umbruch von Ansaaten mit feinkörnigen Leguminosen in der Zeit vom 15. 7. bis 15. 11., sofern nicht der letzte Aufwuchs vom Feld abgefahren wird; ausgenommen der Umbruch zur Saat von Wintertraps	V V	22.1.1	unterirdisch verlegt	V V
13.6	Feldanbau von Gemüse einschließlich Futtererbsen	G G	22.1.2	oberirdisch verlegt	V G
14.	Lagern von Wirtschaftsdünger		22.2	in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V G
14.1	Lagern von Geflügelkot, Stallmist, Kompost oder Klärschlamm		23.	Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund	V V
14.1.1	außerhalb von undurchlässigen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V G	Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen		
14.1.2	in oder auf undurchlässigen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V -	24.	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung	V V
14.2	Lagern von Geflügelkot, Stallmist, Kompost oder Klärschlamm (Trockensubstanzgehalt des Klärschlammes von mindestens 30 v. H.) außerhalb von undurchlässigen Anlagen zur unverzüglichen Ausbringung, mit jährlich wechselnden Standorten	V -	25.	Errichten oder wesentliches Ändern von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen; ausgenommen Eigenkompostierung	V G
14.3	Lagern von Jauche, Gülle oder Silagesickersaft in		26.	Ausweisen von Baugebieten	V G
14.3.1	Behältern mit Sickerwasserkontrolle	V G	27.	Errichten von Wohngebäuden oder Ähnlichem und Gebäuden zur industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich Nebenanlagen Für das Ändern dieser baulichen Anlagen gelten diese Bestimmungen, wenn die Änderung einer Nutzungsänderung dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentrationen) anfallen oder verwendet werden.	V G
14.3.2	Behältern ohne Sickerwasserkontrolle	V V	28.	Bau von Straßen	
14.3.3	Erdbecken (Güllelagunen)	V V	28.1	Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen; mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	V G
15.	Lagern von Gärfutter		28.2	Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen, soweit die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ – RiStWag – Ausgabe 1982 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Postfach 501362, 50973 Köln, in der jeweils gültigen Fassung angewendet werden; mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	V -
15.1	in baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit dichter Sohle und Auffangen der Silagesäfte	V -	Für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen sind entsprechend den Hinweisen für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Postfach 50 13 62, 50973 Köln, Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers zu treffen.		
15.2	in allen übrigen Gärfuttermieten ohne Dichtung	V V	Die erforderlichen Maßnahmen müssen		
15.3	in allen übrigen Gärfuttermieten mit Dichtung	V G	– in der Schutzzone II innerhalb von 10 Jahren		
15.4	Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 v. H. und mehr; ausgenommen Wickelsilagen	V -	– in der Schutzzone III innerhalb von 15 Jahren		
16.	Anwenden von Herbiziden in der Zeit vom 1. 11. bis 15. 2.	V -	nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sein.		
17.	Tierbesatz mit grundwassergefährdender Konzentration von Tieren, soweit die ordnungsgemäße Verwertung oder Entsorgung der Ausscheidungen der Tiere nicht sichergestellt ist (z. B. Pferche)	V V	29.	Verwenden von Baustoffen, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten, oder durch Umwandlung wassergefährdend wirken können	V V
18.	Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung (Holzkonservierungsanlagen)	V G	30.	Bau von militärischen Anlagen oder Einrichtung von Übungsplätzen	V V
19.	Neuanlage von Dränen oder Vorflutern	V G	31.	Durchführen von Manövern oder Übungen	
Wassergefährdende Stoffe					
20.	Lagern, Umschlagen oder Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Einrichtungen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist oder ohne Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen	V V			
21.	Verwenden offener radioaktiver Stoffe; ausgenommen das Lagern oder Verwenden im medizinischen oder labortechnischen Bereich	V V			

- von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen V V
32. Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten V G
33. Märkte, Volksfeste oder sonstige Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen mit geregelter Abwasserentsorgung V G
34. Anlage von Tontaubenschießständen V G
35. Betreiben von Motorsport außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen V V
36. Neuanlage von Friedhöfen V V
37. Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteichen V G

Bodeneingriffe

38. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe; ausgenommen sind Erdaufschlüsse in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen V G
39. Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden
- 39.1 mit Freilegen des Grundwassers V V
- 39.2 ohne Freilegen des Grundwassers V G
40. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten V G
41. Durchführen von Sprengungen V V
42. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 3 m Tiefe V G
Die Bohrungen sind ordnungsgemäß auszubauen und nach Aufgabe der Nutzung unverzüglich ordnungsgemäß zu verfüllen.
43. Gebrauch von Grundwasserwärmepumpen oder Erdreichwärmepumpen V G

**Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für die Quellfassungen Lauenau
im Landkreis Schaumburg
vom 3. 7. 98**

Auf Grund des § 48 Abs. 1 bis 3 sowie des § 49 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Wassergesetz – NWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 03. 1998 (Nds. GVBL. S. 347) wird verordnet:

§ 1

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quellfassungen Lauenau der Wasserversorgung Samtgemeinde Rodenberg ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzone I (Fassungsbereich), die Schutzzone II (engere Schutzzone) und die Schutzzone III (weitere Schutzzone).
- (3) Die Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist in der beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 (**Anlage 1**) eingezeichnet. Das

Wasserschutzgebiet liegt nördlich und östlich von Blumenhagen und wird im wesentlichen begrenzt im Norden durch den Ranzenweg und die Lauenauer Allee bis zum Kammweg, im Nordosten 300 m entlang des Kammweges, im Südosten vom Kammweg bis an die Nordgrenze der Ortslage Altenhagen II und im Westen durch die Linie Altenhagen II–Ranzenweg.

Der nordöstliche Teil des Einzugsgebietes der Quellen Lauenau zwischen der Grenze der Forstabteilungen 72 und 66 und dem Kammweg liegt im Wasserschutzgebiet „Deisterquellen“. Maßgeblich sind hier die für das Wasserschutzgebiet „Deisterquellen“ geltenden Bestimmungen.

Die genaue Abgrenzung ist aus den nachstehend aufgelisteten Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind, zu entnehmen:

1. Übersichtskarte, Maßstab 1:25000, lfd. Nr. 3
2. Übersichtsplan, Maßstab 1:5000, lfd. Nr. 5

der Antragsunterlagen.

(4) Die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei den nachfolgend genannten Behörden kostenlos eingesehen werden:

Samtgemeinde Rodenberg
Amtsstraße 5
31552 Rodenberg

Bezirksregierung Hannover
– Dezernat 502 –
Am Waterlooplatz 11
30169 Hannover

§ 2

(1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

1. zur Pflege der Schutzzone,
2. für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen und
3. zur baulichen oder betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten.

(3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung darin durch Unbefugte verboten.

(4) Innerhalb der übrigen Schutzzonen sind Handlungen und Anlagen nach Maßgabe der **Anlage 2** verboten oder genehmigungspflichtig (beschränkt zulässig) und Nutzungen nur nach Maßgabe der dort aufgeführten Regelungen erlaubt.

(5) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3

(1) Genehmigungen nach § 2 Abs. 4 dürfen nur versagt werden, wenn eine der in § 2 genannten Handlungen oder Anlagen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Bedingungen und/oder Auflagen nicht verhütet werden können.

(2) Befreiungen von den Verboten nach § 2 Abs. 4 können im Einzelfall nur zugelassen werden, wenn

- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern, oder

b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und der Schutzgebietszweck nicht gefährdet ist.

(3) Über die Erteilung von Genehmigungen nach Abs. 1 und die Zulassung von Befreiungen nach Abs. 2 entscheidet der Landkreis Schaumburg als zuständige untere Wasserbehörde.

§ 4

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 2 Abs. 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen.

§ 5

(1) Die Eigentümer/innen und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben gemäß § 61 Abs. 1 bis 3 und 5 NWG zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörden oder der von ihnen ermächtigten Dienststellen die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 2 zu überprüfen.

(2) Sie haben ferner erforderlichenfalls gemäß § 49 Abs. 2 NWG folgende Maßnahmen zu dulden:

1. Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
2. Entnahme von Bodenproben,
3. Aufstellung von Hinweisschildern,
4. Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.

(3) Betriebe mit mehr als drei Hektar landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen (Schlagkarteien) zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.

(4) Betriebe im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist an Hand der Aufzeichnungen des Absatzes 3 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuzwachsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschulen, Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.

(5) Betriebe mit mehr als drei Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, mindestens Aufzeichnungen über Termine und Aufwendungen von durchgeführten Pflanzenschutz- und Düngungsmaßnahmen zu führen. Diese Aufzeichnungen können auch durch den Vollzugsnachweis des Forstbetriebsgutachtens bzw. des Forstbetriebswerkes oder sonstige Buchführungsunterlagen belegt werden.

(6) Die Nutzungsberechtigten nach Absatz 3 und 5 sind verpflichtet, der zuständigen Wasserbehörde auf deren Verlangen die Aufzeichnungen vorzulegen.

Die jährlichen Aufzeichnungen sind mindestens sechs Kalenderjahre aufzubewahren.

§ 6

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, entscheidet auf Antrag der oder des Betroffenen die Bezirksregierung Hannover über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3 und § 20 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – i.d.F. vom 12. 11. 1996 (BGBl. S. 1695) in Verbindung mit §§ 51 und 55 bis 59 NWG.

(2) Setzt eine Schutzbestimmung dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile gemäß § 51a NWG auf Antrag der oder des Betroffenen ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht.

Ausgleichspflichtig ist das Land Niedersachsen. Anträge nimmt die Bezirksregierung Hannover (Dezernat 502) entgegen.

§ 7

Wer gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 bis 4 oder § 5 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung verstößt, handelt gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG bzw. § 190 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 NWG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 100000,00 DM belegt werden.

Unberührt bleiben Regelungen und Zuständigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 15. 11. 1998 in Kraft.
Hannover, den 3. 7. 1998

Bezirksregierung Hannover
Im Auftrage
Dr. Keuffel
Abteilungsleiter

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 4)

In den Schutzzonen II und III sind folgende Handlungen und Anlagen verboten oder genehmigungspflichtig (beschränkt zulässig) und Nutzungen nur nach Maßgabe folgender Regelungen erlaubt:

Es bedeuten:

- V = verboten
- G = genehmigungspflichtig
- = keine Beschränkung aufgrund dieser Verordnung

Ifd. Nr.	Handlung oder Anlage	Schutzzone	
		II	III
Abwasser			
1.	Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
1.1	Versenken, Untergrundverrieselung oder Versickern von Abwasser	V	V
1.2	Versenken oder Untergrundverrieselung des Niederschlagswassers von Dachflächen	V	G
1.3	Versenken, Untergrundverrieselung oder Versickern von Kühlwasser oder von Rücklaufwasser aus Wärmetauschanlagen	V	V
2.	Abwasserleitungen		
2.1	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	V

- 15. 11., sofern nicht der letzte Aufwuchs vom Feld abgefahren wird; ausgenommen der Umbruch zur Saat von Wintererbsen V V
- 13.6 Feldanbau von Gemüse einschließlich Futtererbsen G G
- 14. Lagern von Wirtschaftsdünger
- 14.1 Lagern von Geflügelkot, Stallmist, Kompost oder Klärschlamm
- 14.1.1 außerhalb von undurchlässigen Anlagen mit Auffangvorrichtung V G
- 14.1.2 in oder auf undurchlässigen Anlagen mit Auffangvorrichtung V -
- 14.2 Lagern von Geflügelkot, Stallmist, Kompost oder Klärschlamm (Trockensubstanzgehalt des Klärschlammes von mindestens 30 v. H.) außerhalb von undurchlässigen Anlagen zur unverzüglichen Ausbringung, mit jährlich wechselnden Standorten V -
- 14.3 Lagern von Jauche, Gülle oder Silagesickersaft in
- 14.3.1 Behältern mit Sickerwasserkontrolle V G
- 14.3.2 Behältern ohne Sickerwasserkontrolle V V
- 14.3.3 Erdbecken (Güllelagunen) V V
- 15. Lagern von Gärfutter
- 15.1 in baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit dichter Sohle und Auffangen der Silagesäfte V -
- 15.2 in allen übrigen Gärfuttermieten ohne Dichtung V V
- 15.3 in allen übrigen Gärfuttermieten mit Dichtung V G
- 15.4 Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 v. H. und mehr; ausgenommen Wickelsilagen V -
- 16. Anwenden von Herbiziden in der Zeit vom 1. 11. bis 15. 2. V -
- 17. Tierbesatz mit grundwassergefährdender Konzentration von Tieren, soweit die ordnungsgemäße Verwertung oder Entsorgung der Ausscheidungen der Tiere nicht sichergestellt ist (z. B. Pferche) V V
- 18. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung (Holzkonservierungsanlagen) V G
- 19. Neuanlage von Dränen oder Vorflutern V G

Wassergefährdende Stoffe

- 20. Lagern, Umschlagen oder Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Einrichtungen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist oder ohne Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen V V
- 21. Verwenden offener radioaktiver Stoffe; ausgenommen das Lagern oder Verwenden im medizinischen oder labortechnischen Bereich V V
- 22. Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 5 WHG
- 22.1 in Rohrleitungsanlagen gemäß §§ 156 und 161 NWG
- 22.1.1 unterirdisch verlegt V V
- 22.1.2 oberirdisch verlegt V G

- 22.2 in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen V G
- 23. Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund V V

Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen

- 24. Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung V V
 - 25. Errichten oder wesentliches Ändern von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen; ausgenommen Eigenkompostierung V G
 - 26. Ausweisen von Baugebieten V G
 - 27. Errichten von Wohngebäuden oder Ähnlichem und Gebäuden zur industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich Nebenanlagen V G
Für das Ändern dieser baulichen Anlagen gelten diese Bestimmungen, wenn die Änderung einer Nutzungsänderung dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentrationen) anfallen oder verwendet werden.
 - 28. Bau von Straßen
 - 28.1 Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen; mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen V G
 - 28.2 Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen, soweit die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ – RiStWag – Ausgabe 1982 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Postfach 501362, 50973 Köln, in der jeweils gültigen Fassung angewendet werden; V -
mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen
- Für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen sind entsprechend den Hinweisen für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Postfach 50 13 62, 50973 Köln, Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers zu treffen.
- Die erforderlichen Maßnahmen müssen
- in der Schutzzone II innerhalb von 10 Jahren
 - in der Schutzzone III innerhalb von 15 Jahren
- nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sein.
- 29. Verwenden von Baustoffen, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten, oder durch Umwandlung wassergefährdend wirken können V V
 - 30. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichtung von Übungsplätzen V V
 - 31. Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen V V
 - 32. Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten V G
 - 33. Märkte, Volksfeste oder sonstige Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener

- Anlagen mit geregelter Abwasserentsorgung V G
- 34. Anlage von Tontaubenschießständen V G
- 35. Betreiben von Motorsport außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen V V
- 36. Neuanlage von Friedhöfen V V
- 37. Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteichen V G

Bodeneingriffe

- 38. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe; ausgenommen sind Erdaufschlüsse in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen V G
- 39. Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden
- 39.1 mit Freilegen des Grundwassers V V
- 39.2 ohne Freilegen des Grundwassers V G
- 40. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten V G
- 41. Durchführen von Sprengungen V V
- 42. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 3 m Tiefe V G
- Die Bohrungen sind ordnungsgemäß auszubauen und nach Aufgabe der Nutzung unverzüglich ordnungsgemäß zu verfüllen.
- 43. Gebrauch von Grundwasserwärmepumpen oder Erdreichwärmepumpen V G

D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen

2. Änderungssatzung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Lembruch

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 1997 (Nieders. GVBl. S. 539) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. 07. 1997 (Nieders. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Lembruch in seiner Sitzung am 16. 07. 1998 folgende 2. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 9 erhält folgende Fassung:

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit 75,00 DM
- b) Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen 200,00 DM
- c) Musikautomaten 15,00 DM
- d) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 20,00 DM
- e) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit und Spielhallen 30,00 DM

- f) Agressionsspielgeräte 600,00 DM
- g) für Geräte gem. a) und b), die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze a) und b).

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. 01. 1999 in Kraft.
Lembruch, den 16. 07. 1998

Dannhus
Bürgermeister
Spreen
Gemeindedirektor

Verordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen im Ortsteil Barrien anlässlich des Weihnachtsmarktes in Barrien am 29. 11. 1998

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (GVBl. I S. 875) i. V. m. der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19. 12. 1990 (Nds. GVBl. S. 491) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO), jeweils in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 24. 06. 1998 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich der Veranstaltungsreihe „Weihnachtsmarkt Barrien“ dürfen am Sonntag, dem 29. 11. 1998, die Verkaufsstellen in der Ortschaft Barrien der Stadt Syke von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter Befreiung von den Vorschriften des § 3 des Gesetzes über den Ladenschluß geöffnet sein.

§ 2

Die Verkaufsstellen, die von § 1 Gebrauch machen, müssen am vorausgehenden Sonnabend ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Syke, den 24. 06. 1998

Haase
Bürgermeisterin
Schnabel
Stadtdirektor

Stadt Bassum

Rechtsverordnung über die Öffnung der Bassumer Einzelhandelsgeschäfte anlässlich des Maimarktes und des Oktoberfestes

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBL 1, Seite 875) in der Fassung vom 30. Juli 1996 (BGBL 1, Seite 1186) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust.VO GewAR 91) vom 19. 12. 1990 (Nds. GVBl.